

## Ausgewählte Möglichkeiten privater Altersvorsorge nach dem Alterseinkünftegesetz (Drei-Schichten-Modell)\*

	<b>1. Schicht: Basisversorgung</b> - gesetzl. Rentenversicherung - Basisrente („Rürup-Rente“)	<b>2. Schicht: Kapitalgedeckte Zusatzversorgung</b> - Zulagenrente („Riester-Rente“) - <b>Betriebliche Altersversorgung</b>	<b>3. Schicht: Kapitalanlageprodukte</b> - Fonds- und Bankprodukte - Lebens- u. Rentenversicherungen	
<b>Produkt</b>	<b>Basisrente</b>	<b>Zulagenrente</b>	<b>Direktversicherung/Pensionskasse (arbeitnehmerfinanziert)</b>	<b>Private Rentenversicherung</b>
<b>Merkmale</b>	- Hartz IV geschützt - nicht vererblich - nicht beleihbar - nicht veräußerbar - nicht übertragbar - nicht kapitalisierbar - Leistungen frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr	- Hartz IV geschützt - nicht vererblich - einsetzbar für selbst genutztes Wohneigentum - nicht veräußerbar - nicht übertragbar - eingeschränkt kapitalisierbar - Leistungen frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr - Wohnsitz bei Rentenzahlung muss Deutschland sein, sonst schädliche Verwendung nach §93 EkStG	- Hartz IV geschützt - nicht vererblich - nicht beleihbar - nicht veräußerbar - nicht übertragbar - eingeschränkt kapitalisierbar - Leistungen frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr	- 150 € pro Lebensjahr sind Hartz IV geschützt, weitere 250 € pro Lebensjahr, wenn es sich um eine Rente handelt, die nicht vor dem 60. Lebensjahr gezahlt wird - vererblich - beleihbar - veräußerbar - übertragbar - kapitalisierbar
<b>Leistung</b>	lebenslange Rentenzahlung	lebenslange Rentenzahlung, bis zu 30% des vorhandenen Kapitals können als einmalige Kapitalabfindung gewählt werden	lebenslange Rentenzahlung, Kapitalwahlrecht ist nicht ausgeschlossen	lebenslange Rentenzahlung und/oder einmalige Kapitalabfindung
<b>Hinterbliebenenabsicherung</b>	nur Rentenzahlung an Ehepartner bzw. kindergeldberechtigte Waisen möglich	nur Rentenzahlung an Ehepartner bzw. kindergeldberechtigte Waisen möglich; Zahlung an andere Erben = schädliche Verwendung nach §93 EkStG	nur Rentenzahlung an Ehe- und Lebenspartner bzw. kindergeldberechtigte Waisen möglich	freie Wahl der Bezugsberechtigten Auszahlung Restkapital, Verrentung oder Rentengarantiezeit sind möglich
<b>Steuern und SV-Beiträge während der Ansparzeit</b>	bis zu 20.000 € jährlich können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden, davon werden 2008 66% = max. 13.200 € steuerlich anerkannt (jährlich um 2% steigend) Sozialabgabenpflicht	Zahlung aus dem Nettoeinkommen, kann im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich geltend gemacht werden, zur vollen Förderfähigkeit müssen 4% des Bruttoeinkommens (max. 2.100 € jährlich einschl. Zulagen) eingezahlt werden Sozialabgabenpflicht	bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (2008 = monatlich 212 €) sind steuerbefreit und unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht weitere 1.800 € jährlich können steuerlich nicht aber sozialabgabenfrei eingezahlt werden, wenn noch keine Direktversicherung besteht	Zahlung der Beiträge aus dem Nettoeinkommen, demzufolge steuer- und sozialabgabenpflichtig
<b>Steuern und SV-Beiträge während der Leistungszeit</b>	volle Versteuerung der Rentenzahlung	volle Versteuerung der Renten- und Kapitalzahlung	volle Versteuerung der Renten- und Kapitalzahlung Sozialabgabenpflicht auf Rente und Kapital	Versteuerung der Rente mit dem Ertragsanteil (18% bei Rentenbeginnalter 65) Beispiel: Von 1.000 € monatlicher Rente müssen lediglich 180 € mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Besteuerung der Kapitalabfindung ab dem 60. Lebensjahr nach dem Halbeinkünfteverfahren (persönlicher Steuersatz auf 50% der Überschüsse) keine Sozialabgaben

\* Es werden Produkte aus allen drei Schichten verglichen, die eine lebenslange Rentenzahlung zum Ziel haben und privat finanziert werden.